

S A T Z U N G

der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland (EAiD) e.V.

Zuletzt geändert am 10.07.2021

Die Evangelische Akademikerschaft in Deutschland steht in der Tradition der 1900 gebildeten Altfreundeschaft der Deutschen Christlichen Studenten-Vereinigung (DCSV) und des 1929 gebildeten Bundes Christlicher Akademikerinnen (BCA) aus ehemaligen Mitgliedern der Deutschen Christlichen Vereinigung studierender Frauen (DCVSF), die später in Deutsche Christliche Studentinnen-Bewegung (DCSB) umbenannt wurde. Nach dem Verbot von DCSV und DCSB und ihrer Altfreundeverbände durch die Nationalsozialisten wurde sie 1947 als Altfreundeschaft der Evangelischen Studentengemeinde in Deutschland gegründet und 1954 unter ihrem heutigen Namen als Verein eingetragen.

I. Grundlagen, Ziele, Arbeitsweise

§ 1

Die Evangelische Akademikerschaft in Deutschland (EAiD) ist eine Gemeinschaft von Frauen und Männern, die sich in ihrem Denken und Handeln am christlichen Glauben orientieren. Ihre Mitglieder stellen sich den geistigen, gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen der Zeit auf der Grundlage der befreienden Botschaft der Bibel. Sie helfen einander dabei, den christlichen Glauben in Familie, Beruf und Gesellschaft zu leben und sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen. Die EAiD wendet sich nicht allein an akademisch Vorgebildete und Angehörige einer bestimmten Konfession, sondern ist offen für alle, die sich ihre Ziele zu eigen machen.

§ 2

(1) Die EAiD verfolgt ihre Ziele vor allem durch das Angebot von Tagungen, die Förderung von Gesprächskreisen und durch öffentliche Stellungnahmen zu aktuellen Fragestellungen der Zeit und durch die Einrichtung von Arbeitskreisen.

(2) Die EAiD arbeitet mit Gruppen und Einrichtungen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen, unter anderem mit den Evangelischen Studierendengemeinden, den Evangelischen Akademien, dem Evangelischen Studienwerk Villigst und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag. Sie wendet sich in besonderer Weise an evangelische Christen an den Hochschulen und in akademischen Berufen.

(3) Die EAiD beteiligt sich an Projekten in Kirche und Gesellschaft, die den christlichen Auftrag erfüllen helfen. Sie unterstützt in diesem Rahmen sozial Schwache und Hilfsbedürftige. Sie arbeitet dazu mit Gruppen, Einrichtungen sowie mit Kirchengemeinden im In- und Ausland auf ökumenischer Basis zusammen.

(4) Die EAiD gibt nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung die Zeitschrift „*evangelische aspekte*“

heraus und fördert die Herausgabe anderer Literatur, die ihren Zielen entspricht.

II. Sitz

§ 3

(1) Der Sitz der EAiD ist Ditzingen. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

III. Mitgliedschaft

§ 4

(1) Der Beitritt zum Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes oder beim Vorstand des zuständigen Landesverbandes zu beantragen. Er wird durch schriftliche Bestätigung des Bundesverbandes wirksam.

(2) Durch den Beitritt wird die Mitgliedschaft in der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland e.V. (Bundesverband) und zugleich die Mitgliedschaft in einem seiner Landesverbände erworben, unabhängig von dessen Rechtsform. Die Mitgliedschaft bezieht sich, sofern keine gegenteilige Erklärung des Mitglieds vorliegt, auf den Landesverband, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Besteht in diesem Gebiet kein Landesverband wird das Mitglied ausschließlich Mitglied des Bundesverbandes, es sei denn ein Landesverband hat es auf seinen Antrag als Mitglied aufgenommen. Bei der Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort außerhalb Deutschlands bleibt die Mitgliedschaft im letzten Landesverband bzw. im Bundesverband bestehen.

(3) Das Verzeichnis der Mitglieder wird beim Bundesverband geführt.

(4) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Bundesverbandes und der Landesverbände wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Aufteilung von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

(5) Der Austritt aus der EAiD ist jederzeit möglich; er ist gegenüber dem Bundesverband oder dem zuständigen Landesverband schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären und wird zum Ende des Jahres wirksam, in dem die Erklärung eingegangen ist. Mit dem Austritt endet sowohl die Mitgliedschaft im Bundesverband als auch im Landesverband.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand des zuständigen Landesverbands oder den Vorstand des Bundesverbandes ist möglich, wenn

- es den Zielen der EAiD entgegenarbeitet;
- es mit seinem Beitrag länger als zwei Jahre im Rückstand ist;
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Schiedskommission möglich. Diese entscheidet endgültig.

IV. Gliederung

§ 5

- (1) Die EAiD nimmt ihre Aufgaben in Landesverbänden und als Bundesverband wahr.
- (2) Die Satzungen der Landesverbände müssen mit der Satzung des Bundesverbandes hinsichtlich der Ziele (§ 1) und der Gemeinnützigkeit (§ 21) übereinstimmen. Sie müssen vor ihrer Annahme dessen Vorstand zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (3) Die Landesverbände vereinbaren ihre Gebietsgrenzen untereinander im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

V. Organe des Verbandes

§ 6

- (1) Organe des Bundesverbandes der EAiD sind:
1. die Delegiertenversammlung,
 2. die Konferenz,
 3. der Vorstand,
 4. die Schiedskommission.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Organe setzt grundsätzlich die persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort voraus. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, vorzusehen, dass die Teilnahme und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt. Er kann außerdem zulassen, dass die Mitglieder ohne die Teilnahme ihre Stimme vor der Durchführung der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form abgeben.
- (3) Eine Beschlussfassung ohne Versammlung ist gültig, wenn alle Mitglieder des Organs beteiligt worden sind, mindestens die Hälfte von ihnen ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

VI. Die Delegiertenversammlung

§ 7

- (1) Die Delegiertenversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
1. Sie beschließt die Satzung.
 2. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
 3. Sie wählt den Bundesvorstand.
 4. Sie wählt die Schiedskommission gemäß § 18 Abs. 1.
 5. Sie wählt das Präsidium und den Wahlausschuss der Delegiertenversammlung gemäß § 10 Abs. 1.
 6. Sie stellt Richtlinien über die Arbeit der EAiD auf und kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
 7. Sie kann Verlautbarungen beschließen, mit denen sich die EAiD an die Öffentlichkeit wendet.
 8. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen.
 9. Sie nimmt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die

- Entlastung des Vorstandes und wählt die Rechnungsprüfer für das laufende Haushaltsjahr.
10. Sie beschließt über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und die Errichtung und den Wegfall von Stellen. Sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie den darin enthaltenen Anteil für den Bundesverband fest.
11. Sie beschließt die Verhältniszahl für die Delegierten aus den Landesverbänden für die folgende Delegiertenversammlung.
12. Sie kann den Bundesverband der EAiD auflösen.

(2) Die Delegiertenversammlung kann Beauftragte einsetzen und Arbeitskreise für bestimmte Themenfelder und zur Vorbereitung und Durchführung von Tagungen oder anderen Veranstaltungen berufen. Sie regelt deren Arbeitsweise und Amtszeit. Die Anliegen von Frauen als traditioneller Arbeitsbereich der EAiD sind besonders zu berücksichtigen.

(3) Die Amtszeit der von der Delegiertenversammlung Gewählten beträgt drei Jahre, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht oder die Delegiertenversammlung nichts anderes beschlossen hat. Abwahl und Wiederwahl sind möglich.

§ 8

- (1) Mitglieder der Delegiertenversammlung (Delegierte) sind:
1. die Delegierten der Landesverbände,
 2. die Mitglieder des Vorstands,
 3. die Mitglieder des Präsidiums,
 4. die Leitende Redakteurin oder der Leitende Redakteur der "evangelischen aspekte",
 5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Studierendengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland,
 6. die Beauftragten und Vorsitzenden der Arbeitskreise gemäß § 7 Abs. 2.
- (2) In eigener Sache haben die Delegierten kein Stimmrecht.
- (3) Die Anzahl der Delegierten aus den Landesverbänden richtet sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Die Verhältniszahl wird gemäß § 7 Nr. 11 von der vorangegangenen Delegiertenversammlung beschlossen. Delegierte oder Delegierter aus einem Landesverband kann jedes Mitglied sein, das nicht dem Vorstand der EAiD angehört. Das Verfahren über die Bestimmung der Delegierten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird in den Landesverbänden geregelt.
- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2, Satz 3 ausschließlich zum Bundesverband besteht, bestimmen die Delegierten für ihr Gebiet nach dem für die Landesverbände gemäß Abs. 3 festgelegten Schlüssel und bestimmen ihre Amtszeit. Die Bestellung kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen. Die Grenzen der Gebiete werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Zur Durchführung des Verfahrens kann die Delegiertenversammlung eine für das jeweilige Gebiet zuständige Person bestimmen (Gebietsbeauftragte nach § 7 Abs. 2).
- (5) An der Delegiertenversammlung nehmen ohne Stimmrecht außerdem teil:

1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
2. die vom Vorstand eingeladenen Gäste.

(6) Die Delegiertenversammlung tagt verbandsöffentlich.

§ 9

(1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen von mindestens fünf Landesverbänden unter Angabe einer Tagesordnung muss der Vorstand die Delegiertenversammlung einberufen.

(2) Die Einberufung der Delegiertenversammlung muss spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung an die Landesverbände in schriftlicher oder elektronischer Form versandt worden sein.

(3) Anträge für die Tagesordnung sollen mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung mit Begründung bei der Geschäftsstelle in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen. Antragsberechtigt sind die Landesverbände, der Vorstand, die Arbeitskreise und die Beauftragten. Auch nicht in der Einladung genannte Tagesordnungspunkte können behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung dies beschließt.

(4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Bundesverbandes sind nur zulässig, wenn den Delegierten entsprechende Anträge mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugegangen sind.

§ 10

(1) Die Delegiertenversammlung wählt ein Präsidium und einen Wahlausschuss aus je drei Mitgliedern; das Präsidium wird jeweils für die folgende Tagung gewählt, der Wahlausschuss für zwei Jahre. Für jedes Mitglied beider Gremien soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands und der Schiedskommission stehen nicht zur Wahl.

(2) Dem Präsidium obliegt die Leitung der Delegiertenversammlung. Der Vorstand kann Teile der Vorbereitung einer Tagung dem Präsidium übertragen. Das Präsidium regelt die Geschäftsverteilung unter sich.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.

§ 11

(1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Bundesverbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten.

(3) Öffentliche Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die

Delegiertenversammlung kann den Bundesvorstand mit gleicher Mehrheit ermächtigen, zu bestimmten Fragen öffentliche Erklärungen abzugeben.

(4) Wahlen finden geheim statt. Es kann offen gewählt werden, wenn weder eine Delegierte noch ein Delegierter widerspricht.

(5) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, für dessen Erstellung das Präsidium verantwortlich ist. Das Protokoll ist von den Protokollführerinnen und Protokollführern zu unterzeichnen. Vor Versand ist dem Bundesvorstand die Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(6) Das Protokoll ist sämtlichen Delegierten und den Vorsitzenden der Landesverbände innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Delegiertenversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zuzusenden.

VII. Die Konferenz

§ 12

(1) Die Konferenz stellt die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben der EAiD sicher, koordiniert laufende Projekte, kontrolliert die Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und entwickelt Impulse für die Arbeit der EAiD.

(2) Mitglieder der Konferenz sind eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender jedes Landesverbandes, wobei Stellvertretung möglich ist, und die Mitglieder des Bundesvorstandes. Als Gäste sind die Verantwortlichen der Arbeitskreise einzuladen, über deren Tätigkeit laut Tagesordnung beraten werden soll.

(3) Die Konferenz tagt nicht öffentlich. Der Bundesvorstand kann Gäste einladen.

(4) Der Bundesvorstand und ein Landesverbandsvorstand bereiten gemeinsam die Konferenz vor und laden mindestens einmal im Jahr dazu ein. Der vorbereitende Landesverband richtet die Konferenz aus.

VIII. Der Vorstand

§ 13

Der Vorstand leitet den Bundesverband nach Maßgabe dieser Satzung und der von der Delegiertenversammlung aufgestellten Richtlinien für die Arbeit der EAiD. In diesem Rahmen verteilt er seine Aufgaben unter seinen Mitgliedern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Personalverwaltung der Geschäftsstelle verantwortlich. Er vertritt den Bundesverband in der Öffentlichkeit und ist berechtigt nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung öffentliche Erklärungen abzugeben. In besonderen Fällen kann er solche Erklärungen auch in eigener Verantwortung abgeben. Der Delegiertenversammlung ist darüber zu berichten.

§ 14

(1) Mitglieder des Vorstandes sind:

1. die Vorsitzende,
2. der Vorsitzende,
3. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
4. bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied durch den Vorstand berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die folgende Delegiertenversammlung. Das Ersatzmitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein.

§ 15

(1) Der Vorstand ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines der übrigen Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form mit Angabe der Tagesordnung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

(2) Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Die Beratungen sind vertraulich. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.

3) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist, dem die Protokollführung oblag. Die Genehmigung durch die Vorstandsmitglieder wird in schriftlicher oder elektronischer Form herbeigeführt. Das genehmigte Protokoll wird allen Landesverbandsvorsitzenden und den Leiterinnen und Leitern der Arbeitskreise zeitnah zur Kenntnis gegeben. Das gleiche gilt für die Beauftragten, soweit ihre Zuständigkeit betroffen ist.

§ 16

Die und der Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB.

§ 17

Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister legt die Jahresrechnung und den Entwurf des Haushaltsplans rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Sie oder er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes.

IX. Die Schiedskommission

§ 18

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Delegiertenversammlung drei Mitglieder und mindestens ein stellvertretendes Mitglied zur Klärung verbandsinterner Streitigkeiten (Schiedskommission).

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder dem Vorstand noch dem Präsidium oder dem Wahlausschuss angehören.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin oder einen Leiter. Der Name der Leiterin oder des Leiters wird dem Vorstand und den Landesverbänden mitgeteilt.

(4) Die Schiedskommission kann von einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Präsidiums oder einer oder einem Vorsitzenden eines Landesverbandes angerufen werden, wenn bei Konflikten innerhalb von Gremien oder zwischen verschiedenen Gremien des Verbandes von den unmittelbar Beteiligten eine Einigung nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes herbeigeführt werden kann, sodass der Konflikt den Verband belastet.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Schiedskommission lädt die beiden anderen Mitglieder der Schiedskommission zu einer nichtöffentlichen mündlichen Beratung ein, zu der Vertreterinnen und Vertreter der streitenden Parteien hinzugezogen werden können.

(6) Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern ist die Schiedskommission beschlussfähig.

(7) Beschlüsse der Schiedskommission sind für die Betroffenen bindend. Die Leiterin oder der Leiter berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Schiedsverhandlung, soweit die Wahrung der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen dem nicht entgegensteht.

X. Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

§ 19

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Delegiertenversammlung bestellt jährlich Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer mit den Aufgaben, die ordnungsgemäße Kassenführung, die wirtschaftliche Mittelverwendung, die sachliche Richtigkeit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Planvorgaben zu prüfen.

§ 20

Der Bundesverband und die Landesverbände verfolgen selbstlos, ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet oder Rücklagen zugeführt werden, deren Ansammlung unter Bindung an diese Zwecke möglich ist. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Evangelische Akademikerarbeit oder, falls dies nicht möglich ist, an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) mit der Auflage, es für ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Zielsetzung des Verbandes zu verwenden.

Satzungsentwicklung:

Grundfassung: Vertreterversammlung vom 1. - 5. April 1970

1. Änderung: Delegiertenversammlung am 26. April 2003
2. Änderung: Delegiertenversammlung am 02. April 2005
3. Änderung: Delegiertenversammlung am 19. April 2009
4. Änderung: Delegiertenversammlung am 30. April 2011
5. Änderung: Delegiertenversammlung am 30. April 2015
6. Änderung: Delegiertenversammlung am 02. April 2016
7. Änderung: Delegiertenversammlung am 07. April 2018
8. Änderung: Delegiertenversammlung am 10. Juli 2021

Evangelische Akademikerschaft in Deutschland (EAiD) e.V.

Im Lontel 31

71254 Ditzingen